

### Textliche Festsetzungen:

- Grundflächenzahl**  
Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl im Sinne von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen**  
1.2.1 Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die Oberkante der Fahrbahn der Straßenverkehrsfläche (Erschließungsstraße) in der Mitte vor dem jeweiligen Baukörper.  
1.2.2 Die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (Sockelhöhe SH) darf maximal 0,30 m über dem Bezugspunkt liegen.  
1.2.3 Die höchstzulässige Traufhöhe (TH) beträgt 7,0 m über dem Bezugspunkt. Unter Traufhöhe ist die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut zu verstehen.  
1.2.4 Als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB kann für maximal ein Drittel der jeweiligen Traufhöhe die festgesetzte Traufhöhe um bis zu 2,00 m überschritten werden.  
1.2.5 Die höchstzulässige Gebäudehöhe (Firsthöhe) beträgt 9,00 m über dem Bezugspunkt. Untergeordnete Gebäudeteile, wie z.B. Antennen oder Schornsteine, bleiben unberücksichtigt.
- Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**  
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind im allgemeinen Wohngebiet maximal zwei Wohnungen pro Einzelhaus zulässig. Bei Doppelhäusern sind maximal zwei Wohnungen je Doppelhaushälfte zulässig.
- Nebenanlagen / nicht überbaubare Grundstücksfläche**  
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie sind Garagen und offene Kleingaragen (Carports/ überdachte Stellplätze) gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, unzulässig. Diese Anlagen dürfen an städtischen Fuß- und Radwegen mit einem Abstand von mind. 1,0 m errichtet werden.
- Oberflächenentwässerung**  
Das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Dachflächenwasser und das sonstige Oberflächenwasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Drainrinne, diese angeordnet an der Grundstücksgrenze) ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser von den Privatflächen in den öffentlichen Verkehrsraum abfließen kann.
- Bestandsschutz**  
Soweit genehmigte bauliche Anlagen über die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Am Hasenövers - 2. Erweiterung" planungsrechtlich nicht gesichert werden, genießen sie Bestandsschutz. Nach vorherigem Recht legal errichtete bauliche Anlagen bleiben daher von den Bebauungsplanfestsetzungen unberührt, auch wenn sie ihnen nunmehr widersprechen. Sie dürfen in ihrem Umfang weiter genutzt werden und für diese Nutzung auch instandgehalten und repariert werden; auch Modernisierung ist zulässig, selbst wenn sie von kleineren baulichen Änderungen begleitet ist.
- Nicht überbaubare Flächen**  
Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke im allgemeinen Wohngebiet müssen gemäß § 9 Abs. 2 NBauO als Grünfläche gestaltet werden. Stein- bzw. Schotterbeete gelten grundsätzlich als überbaute Flächen! Stein- bzw. Schotterbeete sind nur zulässig, soweit ihre Fläche zusammen mit allen baulichen Anlagen die zulässige Grundfläche von 40% des jeweiligen Baugrundstückes (entspricht der GRZ von 0,4) nicht überschreitet.
- Einfriedigungen**  
Einfriedigungen der einzelnen Baugrundstücke sind entlang der öffentlichen Straßen und Wege (zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenzugewandten Baugrenze) maximal bis zu einer Höhe von 0,80 m, bezogen auf die Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen Erschließungsstraße jeweils lotrecht zur Anlage, zulässig. Diese Regelung gilt grundsätzlich auch für Eckgrundstücke. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die an öffentlichen Straßenverkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg", bzw. an die Planstraße "Moosweg" angrenzen, dürfen Einfriedigungen die Höhe von 0,8 m nicht überschreiten, wenn sie mit einem Abstand von <1 m errichtet werden.
- Außerkräfttreten von Bebauungsplänen**  
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes tritt der Bebauungsplan "Am Hasenövers - 2. Erweiterung", rechtswirksam seit dem 31.03.1982 in den Teilbereichen außer Kraft, die im Geltungsbereich dieser Planänderung liegen.

### Örtliche Bauvorschriften

- Dachform- und neigung:**  
Die Hauptdächer sind als geneigte Dächer mit Dachneigungen zwischen 25° und 48° auszubilden. Für Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO bis zu einer Fläche von 65 qm sind auch abweichende Dachneigungen oder Flachdächer zulässig.
- Dachgauben und Dacheinschnitte:**  
Dachgauben und Dacheinschnitte dürfen insgesamt eine Länge von 1/2 der jeweiligen Gebäuseseite nicht überschreiten. Der Abstand zur seitlichen Dachkante (Ortgang) muss mindestens 1/6 der Traufhöhe der jeweiligen Gebäudeseite betragen.  
Zwischen Traufe und Dachgaube bzw. zwischen First und Dachgaube muss die Dachfläche in einer Breite von mindestens 0,80 m durchlaufen.
- Dacheindeckung:**  
Für die Dacheindeckung sind nur Dachziegel oder Dachsteine mit nicht glänzender Oberfläche zugelassen. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind untergeordnete Dachteile sowie Solaranlagen und Wintergärten.  
**Farbmuster**  
Für die Dacheindeckung sind Farben zu verwenden, die sich im Rahmen der nachstehend aufgeführten Farbmuster nach dem Farbregister RAL 840 HR halten, Zwischentöne sind zulässig.  

Farbton „Rot“	Farbton „Braun“	Farbton „Grau“
3000 (Feuerrot)	8000 (Grünbraun)	8012 (Rotbraun)
3001 (Signalrot)	8001 (Ockerbraun)	8014 (Sepiabraun)
3002 (Karmiroten)	8002 (Signalbraun)	8015 (Kastanienbr.)
3003 (Rubinrot)	8003 (Lehmbraun)	8016 (Mahagonibr.)
3004 (Purpurrot)	8004 (Kupferbraun)	8017 (Schokoladenbr.)
3005 (Weinrot)	8007 (Rehbraun)	8019 (Graubraun)
3007 (Schwarzrot)	8008 (Olivbraun)	8022 (Schwarzbraun)
3009 (Oxidrot)	8011 (Nussbraun)	9011 (Graphitgrau)
- Außenwandflächen:**  
Die Außenwandflächen sind in nichtglasiertes Ziegelsichtmauerwerk oder in Putzbauweise auszuführen. Für Gliederungszwecke ist die Verwendung von Holz und Metall bis zu maximal 1/3 der Wandflächen zulässig. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Wandsysteme die der aktiven Energiegewinnung dienen.  
**Farbmuster für Putzbauweise:**  
Für die Außenwandflächen sind Farben zu verwenden, die sich im Rahmen der nachstehend aufgeführten Farbmuster nach dem Farbregister RAL 840 HR halten, Zwischentöne sind zulässig.  

Farbton „Rot“	Farbton „Rotbraun“	Farbton „Hellgrau“	Farbton „Weiß“
2001 (Rotorange)	3003 (Rubinrot)	7035 (Lichtgrau)	1013 (Perlweiß)
2002 (Blutorange)	3009 (Oxidrot)	7038 (Achatgrau)	1014 (Elfenbeinweiß)
3000 (Feuerrot)	3011 (Braunrot)		1015 (Hellelfenbeinw.)
3002 (Karmiroten)	8004 (Kupferbraun)	Farbton „Anthrazit“	9001 (Cremeweiß)
3003 (Rubinrot)	8012 (Rotbraun)	7012 (Basaltgrau)	9002 (Grauweiß)
3013 (Tomatenrot)	8015 (Kastan.braun)	7015 (Schiefergrau)	9010 (Reinweiß)
Farbton „Hellgelb“	4002 (Rotviolett)	7024 (Graphitgrau)	
1017 (Safrangelb)			
1021 (Rapsgelb)			

### Hinweise

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-6605. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).
- Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegenden Flächen sind wegen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der in der Umgebung befindlichen Flächen mit daraus resultierenden, zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen vorbelastet.
- Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.
- Ordnungswidrig handelt gemäß § 213 BauGB in Verbindung mit § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen bzw. Örtlichen Bauvorschriften dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Als Tatbestand gilt die Nichteinhaltung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bzw. Örtlichen Bauvorschriften. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 213 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 80 Abs. NBauO mit Geldbußen geahndet werden.

### Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 sowie §13a und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOmVG) hat der Rat der Stadt Haselünne diesen Bebauungsplan Nr. 1.6 "Am Hasenövers - 2. Erweiterung", 1. Änderung, Ortschaft Lehrte, bestehend aus der Planzeichnung sowie den folgenden textlichen Festsetzungen und nachrichtlichen Hinweisen in der Sitzung am 08.07.2021 als Satzung beschlossen.

Haselünne, den 09.07.2021 L.S. gez. Schröder  
Bürgermeister

### Verfahrensvermerke

#### Aufstellungs-/ Auslegungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.6 "Am Hasenövers - 2. Erweiterung", 1. Änderung, Ortschaft Lehrte beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 31.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Haselünne, den 09.07.2021 L.S. gez. Schröder  
Bürgermeister

### Beschleunigtes Verfahren

Der Bebauungsplan Nr. 1.6 "Am Hasenövers - 2. Erweiterung", 1. Änderung, Ortschaft Lehrte wird gem. § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird verzichtet.

Haselünne, den 09.07.2021 L.S. gez. Schröder  
Bürgermeister

### Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1 : 1000 Geschäftsnachweis L4-309/2019  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2019 LGLN  
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)  
Gemeinde: Haselünne (Stadt)  
Gemarkung: Lehrte  
Flur: 3

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze nach (Stand vom 13.12.2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 13.07.2021 L.S. gez. Albers  
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
RD Osna-brück Meppen -Katasteramt Meppen-

### Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1.6 "Am Hasenövers - 2. Erweiterung", 1. Änderung, Ortschaft Lehrte wurde ausgearbeitet von:  
THOMAS HÖNNIGFORT  
Bauleitplanung - Erschließungsplanung - Landschaftsplanung - Freiraumplanung - Projektmanagement  
Nordring 21 \* 49733 Haren (Ems)  
Tel.: 05932 - 50 35 15 \* Fax: 05932 - 50 35 16

Haren (Ems), den 08.07.2021 gez. Honnigfort

### Öffentliche Auslegung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats wurde am 31.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1.6 "Am Hasenövers - 2. Erweiterung", 1. Änderung, Ortschaft Lehrte und die Entwurfsbegründung haben vom 09.04.2021 bis einschließlich 10.05.2021 gem. § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.  
Gemäß § 13a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange eingeholt worden.

Haselünne, den 09.07.2021 L.S. gez. Schröder  
Bürgermeister

### Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 1.6 "Am Hasenövers - 2. Erweiterung", 1. Änderung, Ortschaft Lehrte und die Begründung als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Haselünne, den 09.07.2021 L.S. gez. Schröder  
Bürgermeister

### Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1.6 "Am Hasenövers - 2. Erweiterung", 1. Änderung, Ortschaft Lehrte ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.07.2021 im Amtsblatt Nr. 16 des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden.  
Der Bebauungsplan Nr. 1.6 "Am Hasenövers - 2. Erweiterung", 1. Änderung, Ortschaft Lehrte ist damit am 15.07.2021 rechtsverbindlich geworden.

Haselünne, den 19.07.2021 L.S. gez. Schröder  
Bürgermeister

### Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 1.6 "Am Hasenövers - 2. Erweiterung", 1. Änderung, Ortschaft Lehrte sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften (§§ 214, 215 BauGB) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 1.6 "Am Hasenövers - 2. Erweiterung", 1. Änderung, Ortschaft Lehrte, nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Haselünne, den \_\_\_\_\_ Bürgermeister

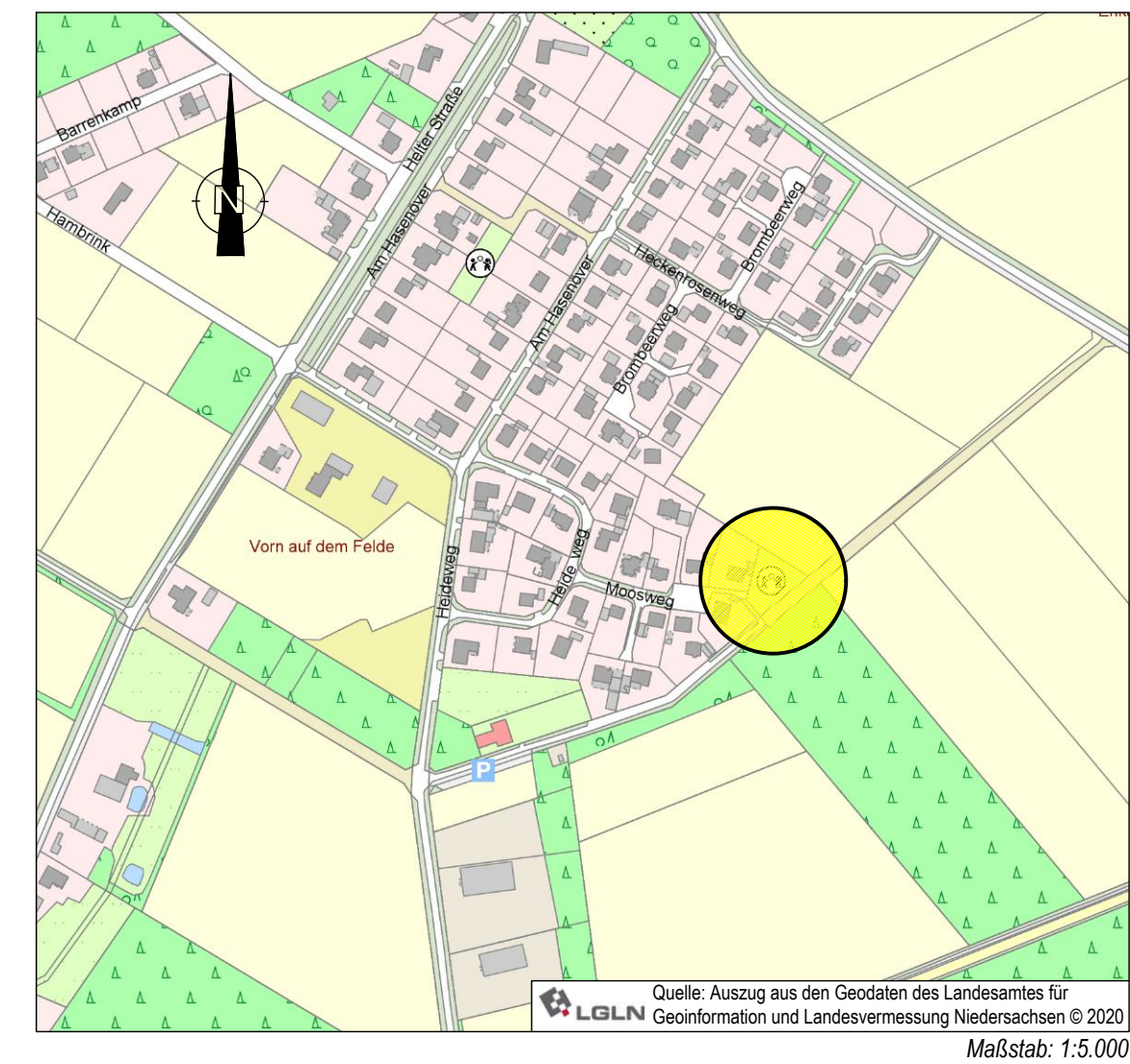
Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Haselünne, den \_\_\_\_\_ Bürgermeister

  
**Stadt Haselünne**  
Der Bürgermeister

## Bebauungsplan Nr. 1.6 "Am Hasenövers - 2. Erweiterung", 1. Änderung, Ortschaft Lehrte

mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO  
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB



Stand: 08.07.2021

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von:  
**THOMAS HÖNNIGFORT**  
Bauleitplanung • Erschließungsplanung • Landschaftsplanung  
Freiraumplanung • Projektmanagement